

den das Gefühl strenger Verantwortlichkeit nicht lebendig werden liessen und ein selbständiges Vorgehen nahezu unmöglich machten, zusammen. Mit der im Anfange des 19. Jahrhunderts erfolgten Auflösung des deutschen Reiches wurde bekanntlich die alte Verfassung, welche eine gewisse Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung zur Grundlage hatte, abgeschafft und an deren Stelle das Institut der Ortsrichter mit sehr beschränkten Kompetenzen bei uns eingeführt. Die Richter – der damals allgemein übliche Ausdruck für Vorsteher – hatten in den meisten Gemeindeangelegenheiten die Befehle der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Dieser wenig erfreuliche Zustand dauerte bis zum Jahre 1864. Es war daher begreiflich, dass trotz des neuen freiheitlichen Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 die alte eingelebte Gewohnheit, die Befehle von oben zu holen, noch geraume Zeit nachwirkte, und dass die Gemeindeautonomie, welche nicht nur Rechte, sondern in noch höherem Masse auch Pflichten begründete, gar nicht bewusst wurden. Von dem Streben geleitet, etwas zu leisten, griff Hausen gewöhnlich, wenn er von der Nützlichkeit irgend einer der geplanten Einrichtungen überzeugt war, rasch zu und führte die Angelegenheit, ohne sich wegen der etwa aufgetauchten Hindernisse übermässige Bedenken zu machen, zu dem gewünschten Ziele. Dass er sich bei solchen Gelegenheiten gar manchenmal dem Vorwurfe autokratischen Eingreifens in die Geschäfte der Gemeinde aussetzte, und dass dieser Vorwurf nicht immer grundlos war, muss zugegeben werden».

Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass autoritär veranlagte Beamte, wie Landesverweser von Hausen (1861–1884) und noch mehr von In der Maur (1884–1892 und 1896–1913) nicht die geeigneten Männer waren, «demokratisch» mit den Gemeinden und ihren Vertretern umzugehen, und letzterer sich nicht davor scheute, seinem Willen sich nicht beugende Gemeindevorgesetzte hart anzufassen. Wesentlich für den Gemeindehaushalt war der langsame Übergang von der «Naturalleistung» auf Geldwirtschaft. Alles wurde früher mit Fronen abverdient: «Tage machen» (Täg macha), «auf das Gemeindegewerk gehen» (ufs Gmänerwerk go). Verpflichtet zu diesen Leistungen waren die Grundbesitzer und vor allem jene, die Gemeindeboden zugeteilt erhalten hatten. Im Frondienste wurden die Rheinwuhre und Rheinschutzbauten, die Gemeindegewerke und die Landstrasse, die Gemeindegebäulichkeiten, das Reuten (Roden) der Alpen und Allmeinden, ja selbst das Hüten des Viehes besorgt. Die Gemeinden kannten hiefür Tarife; wer nicht kam, der wurde belastet. Am Ende des Jahres wurde mit dem betreffenden Vogt oder dem Säckelmeister abgerechnet («gerait») und Guthaben wie Schuldigkeit vorgetragen, weil auf der andern Seite die Gemeinde kein Bargeld zur Zahlung besass und der bei der Gemeinde in der Schuld stehende Gemeindegewerk hoffte, die Restschuld im kommenden Jahre wieder durch vermehrte Arbeitsleistung (Hand- oder Zugdienste) abtragen zu können. Das galt auch für die an die Herrschaft zu leistenden Fronen. Anstelle der reinen Frondienstleistung trat mit dem Gemeindegesetz 1864 und mit den geänderten Steuervorschriften langsam das Zahlen in Geld. Aber das «der Gemeinde schuldig bleiben», bei der Gemeinde abverdienen, ist bei der alten eingesessenen Bevölkerung bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts verblieben. Dazu kam: Wegen Gemeindegewerkschuldigkeiten (Umlagen, Steuern etc.) konnte jemand nur gepfändet aber ihm Haus und Grund nicht verkauft werden. (es war lediglich eine Sicherstellung!) Für den Einzug von dem Lande abzuliefernde Steuern und den Zehentanteil der Gemeinde wurden eigene Ein-